

Abteilung Personal und Recht
Dienststätte Cottbus
Von-Schön-Straße 11
03050 Cottbus

Bearb.: Angela Peters

Gesch.-Z.: 22.17

Hausruf:

Fax:

Internet: www.ls.brandenburg.de

Datenschutzbeauftragte@LS.Brandenburg.de

Autobahn A 15 AS Cottbus-West
Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 25.05.2020

Bescheid betreffend Ihren Antrag auf Akteneinsicht vom 29.03.2020 und 10.05.2020

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 29.03.2020, konkretisiert durch Ihre E-Mail vom 10.05.2020 ergeht folgender Bescheid:

1. *Es wird Ihnen Akteneinsicht in die Vermerke des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg vom 06.12.2019 und 09.12.2012 durch Übersendung gewährt.*
2. *Es wird Ihnen Auskunft auf die Frage erteilt, welche Aufgaben ggf. durch Vereinbarungen an die Stadt Brandenburg an der Havel abgegeben wurden.*
3. *Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.*
4. *Kosten werden nicht geltend gemacht.*

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 29.03.2020 haben Sie gegenüber dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) einen Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) gestellt. Dieser Antrag wurde an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) zuständigkeithalber zur



Bearbeitung weitergeleitet. Sinngemäß haben Sie die Übersendung folgender Unterlagen gefordert:

„1. Die Übermittlung der Gutachten

- a) *Das Gutachten, welches zur Vollsperrung der Brücke der Bundesstraße B1 zwischen Friedrich Franz Straße und Magdeburger Str. 45 in 14770 Brandenburg/Havel geführt hat.*
- b) *Das Gutachten, welches laut Medienberichten ab dem II. Quartal zur Teilspernung der Brücke der Bundesstraße B1 zwischen Friedrich Franz Straße und Magdeburger Str. 45 in 14770 Brandenburg/Havel führt.*

2. Sämtliche Korrespondenz zu diesem Sachverhalt sowie zur zukünftigen Verfahrensweise seit Sperrung der Brücke des „20. Jahrestag“

3. Auflistung aller Korrespondenz zwischen dem Land Brandenburg, des zuständigen Landesamts, des Landesbetriebs Straßenwesen und/der Stadt Brandenburg/Havel zu dem Zustand der Brücke des „20. Jahrestag“ in Brandenburg/Havel.“

Zudem haben Sie um Mitteilung gebeten, ob der Antrag gebührenpflichtig ist, wobei dann die Höhe der Kosten angegeben werden sollte

Mit E-Mail vom 30.04.2020 habe ich Hinweise zu Ihrem Antrag auf Akteneinsicht erteilt. Unter anderem habe ich darauf verwiesen, dass dem keine Gutachten vorliegen, die zur Sperrung der vorgenannten Brücke geführt haben. Vielmehr gab es in Vorbereitung der anstehenden regelmäßigen Prüfung der Brücke am 05.12.2019 einen Vor-Ort-Termin, bei dem erhebliche Risse in der Brücke festgestellt wurden. Über die getroffenen Feststellungen wurde am 06.12.2019 ein Vermerk gefertigt und ein weiterer technischer Vermerk am 09.12.2019. Auf Grund der Feststellungen erfolgte eine Vollsperrung der Brücke. Mit E-Mail vom 10.05.2020 haben Sie um Übermittlung dieser Dokumente gebeten, so dass Ihr Antrag auf Akteneinsicht zu Punkt 1 a) von mir dahingehend auszulegen war.

Darüber hinaus habe ich mitgeteilt, dass das von Ihnen angeforderte Gutachten zu Punkt 1b) Ihres Antrages, noch nicht vorliegt.

Nach meinen Hinweisen mit E-Mail vom 30.04.2020 haben Sie Ihren Antrag zu Punkt 2 auf den Schriftverkehr vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung zum Thema Brücke „20. Jahrestag“ konkretisiert.

Auch der Antrag zu 3) wurde von Ihnen konkretisiert, nachdem ich mitgeteilt hatte, dass meines Erachtens Ihrerseits kein Anspruch auf Auslistung aller Korrespondenz zwischen dem Land Brandenburg, dem zuständigen Landesamt, dem LS und der Stadt Brandenburg an der Havel zu dem Zustand der Brücke „20. Jahrestag“ in Brandenburg an der Havel besteht. Nunmehr bitten Sie ersatzweise um Auskunft, ob Machbarkeitsstudien und / oder Variantenplanungen zum Ersatzneubau bzgl. der Bundesstraße B 1 für den Bereich der Brücke des



„20. Jahrestages“ durchgeführt wurden und ob diese elektronisch zur Verfügung gestellt werden können?

Des Weiteren haben Sie mit E-Mail vom 10.05.2020 um Auskunft gebeten, welche Aufgaben bzw. Pflichten bzgl. der Bundesstraßen im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel wem als Hoheitsaufgabe zugeteilt sind. Welche Aufgaben wurden ggf. durch Vereinbarung an die Stadt abgegeben?

Diese Anträge und Fragen sind von mir zu bescheiden.

II.

Der von Ihnen gestellte Antrag auf Übersendung von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ist als ein Antrag nach dem AIG anzusehen. Bei den von Ihnen erbetenen Unterlagen und Auskünften handelt es sich nicht um Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg und auch nicht um Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz.

Ihr Antrag auf Akteneinsicht und Informationszugang gemäß § 1 AIG und § 7 AIG gegenüber dem LS ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.

1.

a)

Da Sie nach den von mir erteilten Hinweisen zu Ihren Antrag zu Punkt 1a) mit E-Mail vom 29.03.2020 den Antrag auf die Vermerke des LS vom 06.12.2010 und 09.12.2019 konkretisiert haben, war diesem Antrag stattzugeben.

Die entsprechenden Unterlagen werden diesem Bescheid in der Anlage beigelegt.

b)

Ihr Antrag zu Punkt 1b) gerichtet auf die Übersendung des Gutachtens, welches laut Medienberichten ab dem II. Quartal zur Teilspernung der Brücke der Bundesstraße B1 zwischen Friedrich Franz Straße und Magdeburger Str. 45 in 14770 Brandenburg/Havel führt, ist abzulehnen, da dieses Gutachten noch nicht vorliegt.

Auf die Tatsache, dass das Gutachten erst noch erstellt wird, habe ich mit E-Mail vom 30.04.2020 hingewiesen. Ihnen kann grundsätzlich keine Akteneinsicht in Unterlagen gewährt werden, die dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg noch nicht vorliegen.



2.

Auf Grund der erteilten Hinweise haben Sie ihren Antrag zu Punkt 2) auf den Schriftverkehr vom MIL zum Thema Brücke „20. Jahrestag“ konkretisiert.

Die zuständige Dezernatsleitung hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass dem LS kein Schriftverkehr vom MIL zum Thema Brücke des „20. Jahrestages“ vorliegt. Da kein Schriftverkehr vom MIL dem LS vorliegt, ist ein solcher auch nicht herauszugeben. Daher ist auch Ihr Antrag zu Punkt 2) abzulehnen.

Infolge der Konkretisierung Ihres Antrages zu Punkt 2 fällt auch nicht der mit E-Mail vom 30.04.2020 bezifferte Verwaltungsaufwand zur Erfüllung dieses Auskunftsbegehrens an.

3.

Wie bereits mitgeteilt, besteht kein Anspruch auf Herausgabe einer Auslistung aller Korrespondenz zwischen dem Land Brandenburg, des zuständigen Landesamtes, des LS und der Stadt Brandenburg an der Havel zu dem Zustand der Brücke „20. Jahrestag“ in Brandenburg an der Havel. Sie haben aber auch diesen Antrag nunmehr konkretisiert, indem Sie ersatzweise um Auskunft bitten, ob Machbarkeitsstudien und / oder Variantenplanungen zum Ersatzneubau bzgl. der Bundesstraße B 1 für den Bereich der Brücke des „20. Jahrestages“ durchgeführt wurden und ob diese elektronisch zur Verfügung gestellt werden können?

Der hierfür zuständige Dezernatsleiter hat mitgeteilt, dass derzeit eine Vorplanung zum Ersatzneubau für den Bereich Brücke des „20. Jahrestages“ erstellt wird. Es bedarf einer umfangreichen Abstimmung mit der Stadt Brandenburg an der Havel und dem zuständigen Verkehrsbetrieb.

Ein Antrag auf Akteneinsicht in diese Unterlagen besteht gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 AIG aber nicht. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 AIG soll ein Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt werden, wenn sich der Antrag auf die Übermittlung noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie auf die Arbeiten zu Ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht und das Interesse der Einsichtnahme das entgegenstehende öffentliche Interesse nicht überwiegt.

Vorliegend handelt es sich bei den von Ihnen angefragten Unterlagen zum Ersatzneubau der Brücke „20. Jahrestage“ um Entwürfe zu Entscheidungen bzw. noch nicht abgeschlossene Schriftstücke. Es sind noch umfangreiche Abstimmungen mit allen zu beteiligenden Behörden und dem Verkehrsbetrieb der Stadt Brandenburg an der Havel erforderlich. Ihr Interesse an der Einsichtnahme überwiegt derzeit nicht das öffentliche Interesse, die Unterlagen zum geplanten Brückenersatzbau erst zu veröffentlichen, wenn die Vorplanungen abgeschlossen sind.

Daher war auch Ihr Antrag zu Punkt 3) abzulehnen.



4.

Darüber hinaus haben Sie mit E-Mail vom 10.05.2020 um Auskunft gebeten, welche Aufgaben bzw. Pflichten bzgl. der Bundesstraßen im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel wem als Hoheitsaufgabe zugeteilt sind. Welche Aufgaben wurden ggf. durch Vereinbarung an die Stadt abgegeben?

Bei der ersten Frage handelt es sich um eine reine Rechtsauskunft, die nicht im Rahmen des AIG zu erteilen ist. Die Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit Bundesstraßen sind eindeutig im Grundgesetz und im Bundesfernstraßengesetz geregelt. Eine Auskunft auf diese erste Frage ist daher nicht zu erteilen, da es sich nicht um eine Auskunft im Sinne des AIG handelt. Daher war ihr Antrag auf Erteilung der gewünschten Auskunft abzulehnen.

Bezüglich der weiteren Frage, welche Aufgaben betreffend die Bundesstraßen ggf. durch Vereinbarung an die Stadt Brandenburg an der Havel abgegeben wurden, hatte ich Ihnen bereits in einer anderen Angelegenheit Auskunft erteilt. Ich hatte mitgeteilt, dass es bezüglich der Lichtsignalanlagen in der Stadt Brandenburg an der Havel an den Bundesstraßen eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem LS und der Stadt Brandenburg an der Havel gibt, wonach die Stadt Brandenburg an der Havel diese betreut.

Weitere Aufgaben betreffend die Bundesstraßen wurden nicht an die Stadt Brandenburg an der Havel abgegeben.

III.

Grundsätzlich sind gemäß § 10 AIG in Verbindung mit der Akteneinsichts- und Informationszugangsbühnrenordnung (AIGGebO) Kosten in Form von Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen nach dem AIG zu erheben. Die Höhe der zu erhebenden Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif der AIGGebO.

Vorliegend hat sich der Verwaltungsaufwand durch eine Konkretisierung Ihres Antrages zu 2) mit E-Mail vom 10.05.2020 erheblich reduziert, so dass nur noch von einem einfachen Verwaltungsaufwand auszugehen ist. Aber auch für die Erteilung von Auskünften und Einsichtnahme in Akten kann selbst in einfachen Fällen eine Gebühr von 0 bis 100,00 EUR festgesetzt werden.

Vorliegend handelt es sich bei der begehrten Auskunft um eine sehr einfache Angelegenheit, die auch kurz und knapp und ohne umfangreiche Rücksprache mit der Fachabteilung erteilt werden konnte. Akteneinsicht wurde in 2 Unterlagen gewährt, die mir bereits vorlagen. Daher stellt auch dies einen sehr einfachen Fall dar. Im Übrigen wurde Ihr Antrag abgelehnt. In Anbetracht des Umfangs der erteilten Auskünften und der gewährten Akteneinsicht halte ich es im Rahmen des mir zustehenden Ermessens für angemessen keine Gebühr festzusetzen.



Von der Erhebung von Auslagen für die Übersendung der Unterlagen konnte gemäß § 59 Abs. 1 Landeshaushaltordnung (LHO) i.V.m. Anlage 24 der VV 2.6 zu § 59 LHO abgesehen werden, da die für die Akteneinsicht aufgewandten Kosten einen Betrag von 7,00 EUR nicht überstiegen haben.

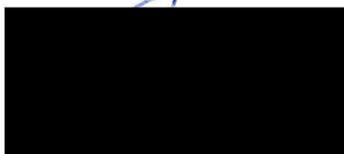
Ergänzend weise ich darauf hin, dass die von Ihnen zitierten Urteile bezogen auf den vorliegenden Fall nicht einschlägig sind. Das Urteil zu den Afghanistan Papieren (Urteil vom 30. April 2020 - I ZR 139/15 - Afghanistan Papiere II) greift nicht, da es vorliegend nicht um eine Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk und Medien geht.

Auch das Urteil des BVerwG 7 C6.15 ist nicht einschlägig, da ich Ihren Antrag nach dem AIG nicht in verschiedene Einzelanträge mit entsprechenden Kostenentscheidungen gesplittet habe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Freundliche Grüße



Datenschutzbeauftragte

Anlagen: Vermerk vom 06.12.2019 in Kopie
Technischer Vermerk vom 09.12.2019 in Kopie